

**Sozialwissenschaftliche Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes:
Zwischenbericht über einen Versuch interdisziplinärer Kooperation**

Johannes Feest / Erich Joester / Edelgart Quensel / Karl F. Schumann

Universität Bremen, Fachbereich Sozialwissenschaft

Die Umsetzung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in juristische und speziell strafrechtliche Praxis wird vielfach und mit guten Gründen gefordert: „Gerade im Hinblick auf die Chancen einer sozialwissenschaftlich orientierten Juristenausbildung ist . . . die Umsetzung von Theorie und Empirie in Praxis von ganz entscheidender Bedeutung, die Frage also, ob und auf welche Weise Kriminologie dazu beitragen kann, die Strafrechtswirklichkeit zu verändern, oder ob ihre Erkenntnisse zwar interessantes, letztlich aber funktionsloses ‘Bildungsgut‘ sind, weil von ihnen nichts abhängt“ (Jäger 1976, S. 98). Als Vehikel solcher Umsetzung ist seit längerer Zeit die Idee einer sozialwissenschaftlichen Kommentierung von Gesetzen im Gespräch: „Dabei könnte man sich der äußeren Form des traditionellen juristischen Kommentars bedienen, inhaltlich jedoch etwas völlig Neues und dem juristischen Kommentar Komplementäres schaffen. Anstelle von dogmatischen Erläuterungen und Hinweisen auf die Rechtsprechung und juristische Literatur müßte ein solcher Kommentar zu jeder Bestimmung (oder Gruppe von Bestimmungen) rechtstatsächliche Erläuterungen und Hinweise auf die Literatur der empirischen Wissenschaften enthalten. Insbesondere müßten die empirischen Annahmen, die den einzelnen Bestimmungen und der ihnen durch Praxis und Lehre gegebenen Auslegung zugrundeliegen, herausgearbeitet und einer wissenschaftlichen Prüfung zugeführt werden. In manchen Fällen wird eine solche Prüfung schon aufgrund vorhandener Forschungsergebnisse möglich sein. In vielen Fällen wird sich jedoch zeigen, daß die betreffenden Fragestellungen bisher weder im Inland noch im Ausland zum Gegenstand relevanter empirischer Forschung gemacht wurden. Hier würde die Bedeutung eines solchen Kommentars

darin bestehen, entsprechende Forschungsarbeiten anzuregen“ (Feest 1970, S. 457).

Diese Idee hat in der Literatur teils offene Zustimmung (z.B. Lautmann 1971, S. 17 f.; Frielinghaus 1972, S. 109 f.), teils kritischen Widerhall (z.B. Naucke 1972, S. 61; Jäger 1976, S. 103) gefunden. Ohne direkte Bezugnahme sprach sich auch Schaffstein (1974) dafür aus, kriminologische Forschungsergebnisse in die strafrechtlichen Kommentare einzuführen. Wenn diese Anregungen und Anstöße bisher folgenlos geblieben sind, dann dürfte dies nicht zuletzt mit spezifischen Kommunikations- und Kooperationsproblemen zwischen Juristen und anderen Sozialwissenschaftlern zusammenhängen.¹ Im folgenden soll über die seit zwei Jahren laufenden Bemühungen einer aus Juristen, Psychologen, Sozialpädagogen und Soziologen zusammengesetzten Arbeitsgruppe² berichtet werden, eine sozialwissenschaftliche Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zu konzipieren.³

1. Zielsetzung, Zielgruppen

Ziel der Arbeit ist eine Erläuterung des Gesetzes für alle an einer gründlichen Reform des Strafvollzuges Interessierten. Eine solche Erläuterung wird mindestens auf drei Ebenen erfolgen müssen:

– Einmal geht es um das Bewußtmachen der Tatsache, daß Straftäter zu Freiheitsentzug und zu nichts anderem verurteilt sind. Die Grundrechte der Gefangenen sind daher herauszuarbeiten, insbesondere auch durch verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes. Restriktive Interpretationen, wie sie in einigen inzwischen ergangenen Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck kommen, müssen zurückgewiesen werden.⁴

– Ferner sollen Anleitungen für eine im Rahmen des Gesetzes mögliche innovatorische Praxis gegeben werden. Dabei geht es um die Darstellung theoretisch sinnvoller und/oder praktisch erprobter Handlungsmodelle. Insbesondere sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dem Gefangenen durch gezielte Angebote der Übergang in das spätere soziale Umfeld erleichtert werden kann.

– Schließlich sollte die Erläuterung eine kritisch-rechtspolitische Dimension aufweisen. Sie sollte nicht an den Grenzen des gesetzgeberischen Kompromisses halt machen. Es kann gezeigt werden, daß zur Erreichung des Vollzugszieles ein weitergehender Abbau der totalen Institution Strafvollzug nötig ist. Durch Darstellung konkreter Alternativen

wären längerfristige, auch abolitionistische Entwicklungen in Gang zu setzen.⁵

Die Erläuterung des Gesetzes sollte sowohl in der Praxis wie für Ausbildungszwecke verwendbar sein. Zielgruppe sind nicht nur die mit der Materie befaßten Juristen (Vollstreckungsrichter, Anstaltsleiter, Anwälte), sondern auch das nicht juristisch vorgebildete Vollzugspersonal (Aufsichtsdienst, Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen, ehrenamtliche Vollzugshelfer u.ä.) sowie die unmittelbar Betroffenen. Diese Zielgruppenbestimmung hat zur Folge, daß die Vermittlung juristischer und sozialwissenschaftlicher Sachverhalte in einer allgemein-verständlichen Sprache erfolgen muß. Zielgruppenvertreter wurden daher soweit wie möglich an der Arbeit beteiligt.⁶

2. Sozialwissenschaftlichkeit der Erläuterung

Sozialwissenschaftliche Argumente sollen der Auslegung des gesetzlichen Wortlautes, der Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens und – wo dies nicht möglich ist – der Kritik des Gesetzes dienen. Ein bloß legitimatorischer Gebrauch der Sozialforschung (als „Hilfswissenschaft“), aber auch eine abgehobene kritische Gesellschaftstheorie werden dieser Zielsetzung nicht gerecht. Als gegenstandsadäquat für die Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes (und nicht ohne weiteres auf andere Gesetze übertragbar) erwies sich ein im Rahmen des Projekts entwickelter Ansatz.⁷ Danach ist das StVollzG als ein Organisationsschema anzusehen, und zwar als eines von vielen möglichen. Die Aufgabe sozialwissenschaftlicher Kommentierung ist es, deutlich zu machen, was für Organisationsformen denkbar sind. Welche dieser denkbaren Formen nach dem Gesetz möglich und welche ausgeschlossen sind, ergibt sich aus juristischer Bewertung. Die Konsequenzen dieser im Gesetz getroffenen Setzungen lassen sich wiederum sozialwissenschaftlich beschreiben. Ebenso beschreiben lassen sich Konsequenzen alternativer Regelungen. Der Vergleich dieser Konsequenzen miteinander erlaubt ein rechtspolitisches Weiterdenken des Gesetzes. Bei der Darlegung möglicher Organisationsformen und der Beschreibung der Konsequenzen gegebener Regelungen (und der Konsequenzen möglicher alternativer Regelungen) muß auf allgemeines sozialwissenschaftliches Erfahrungswissen und auch auf spezielles Erfahrungswissen, das in verschiedenen Organisationsformen des Vollzuges im Inland und Ausland oder bei ähnlichen Organisationen (Krankenhäuser, Militär usw.) gewonnen wurde, zurückgegriffen werden.

Wenn beabsichtigt ist, die Lebensverhältnisse in der Anstalt weitgehend den Verhältnissen draußen anzunähern (wie in § 3 Abs. 1 StVollzG), dann kann man die Lebensverhältnisse der Gefangenen mit den Kategorien der Außenwelt analysieren. Die Vorgehensweise, mittels derer sozialwissenschaftliches Wissen zur Kommentierung herangezogen wird, kann sich auf folgende vier Fragen beziehen:

- a) Welches sozialwissenschaftliche Wissen liegt über den Teilaspekt des Vollzugslebens, der geregelt werden soll, für das Leben in der Gesellschaft allgemein vor?
- b) In welcher Weise engt der Freiheitsentzug die Lebensformen, die in der Gesellschaft üblich sind, ein?
- c) Welche Erfahrungen liegen vor, über die Konsequenzen solcher oder vergleichbarer Einengungen?
- d) Welche Möglichkeiten bestehen, um diese Konsequenzen zu vermeiden, sofern daran Interesse besteht?

Dieses Schema hat sich in der bisherigen Arbeit des Projekts als fruchtbar für die Gewinnung sozialwissenschaftlicher Argumentationen zum Strafvollzugsgesetz erwiesen. Für die Darstellung der so gewonnenen Argumente erweist sich eine strenge Anlehnung an das Schema allerdings als zu weitschweifig und verwirrend. Diese Darstellung wird anderen, eher didaktischen Erwägungen folgen müssen und sollte primär am Gesetz anknüpfen.

3. Form der Erläuterung

Angesichts der Ziel- und Zielgruppenbestimmung des Projekts war zunächst die Frage umstritten, ob die Form des Kommentars oder die des Handbuchs vorzuziehen sei. Für die Handbuchform sprach die leichtere Auffindbarkeit einzelner Materien für den juristischen Laien, ferner die Möglichkeit, sozialwissenschaftlich Zusammengehöriges auch im Zusammenhang und ohne Rücksicht auf die Systematik des Gesetzes abhandeln zu können. Andererseits schien es geboten, an der Kommentarform festzuhalten, da diese den Lesegewohnheiten der Juristen entgegenkommt und auf diese Weise zum Vehikel der Umsetzung sozialwissenschaftlicher Konzepte in die Justiz- und Entscheidungspraxis werden kann; hinzukommt, daß auch die Betroffenen (Insassen, Bedienstete) vielfach auf Paragraphen des Gesetzes als Grundlage einer sie einschränkenden Entscheidung verwiesen werden. Deshalb wurden Pläne, die Paragraphen des Gesetzes nach rein inhaltlicher Zusammengehörigkeit, unabhängig von der gesetzlichen Reihenfolge neu zu ordnen (z.B. alle im Gesetz vorhandenen Bestimmun-

gen über Frauenvollzug zusammenzufassen), wieder fallengelassen, weil dies insgesamt die Orientierung des Lesers eher behindert als fördert. Als Kompromiß wurde schließlich eine Form gewählt, die einerseits die Kommentierung der Paragraphen in gesetzlicher Reihenfolge beibehält, andererseits übergreifende und die Einzelkommentierung strukturierende Stichworte vor wichtigen Bestimmungen („Vorbemerkungen“) vorsieht. Auf diese Weise sollen solche Probleme verdeutlicht werden, welche durch die Systematik des Gesetzes verdeckt oder in ihrer Bedeutung verkürzt erscheinen. Ferner soll durch die Vorbemerkungen ein Horizont des Erstrebenswerten, vor welchem die gesetzlichen Normen als Minimalgarantien erscheinen, verdeutlicht und der Tendenz der Praxis, die Normen als Beschreibung des Regelfalles zu verstehen, entgegengewirkt werden. Dort, wo der Gesetzeswortlaut eine in diesem Sinne korrigierende Auslegung nicht zuläßt, soll durch die Vorbemerkungen zumindest die Richtung aufgezeigt werden, in welcher das Gesetz geändert werden müßte. Schließlich wird es auf diese Weise möglich, für die sehr unterschiedlichen Zielgruppen des Kommentars unterschiedliche Zugänge vorzusehen (systematische Vorbemerkungen für Studenten und andere eher akademisch Interessierte; die Paragraphenkommentierung für die Praktiker, seien sie Richter, Bedienstete oder Insassen).

4. Offene Fragen

Es soll nicht verschwiegen werden, daß einige Probleme ungelöst geblieben sind, teilweise auch durch eine Kommentierung überhaupt nicht gelöst werden können.

– Eine Gefahr der Kommentierung besteht darin, daß Handlungsanweisungen, Modelle, Datenmaterial einen legitimierenden Charakter erhalten oder Probleme verdecken und so geeignet sind, Entwicklungen zu verhindern, die eher abolitionistische Tendenzen haben könnten. Es wird daher darauf ankommen, auftauchende Widersprüche zwischen Feststellungen in der Vorbemerkung und der konkreten Kommentierung klar herauszustellen.

– Schwierigkeiten wird es auch weiter geben, dem Vorwurf der Beliebigkeit sozialwissenschaftlicher Argumentation zu begegnen (vgl. Jäger 1976, S. 100), selbst wenn durch die Grundsätze des Gesetzes selber und durch Rahmenüberlegungen (wie die hier aufgezeigten) ein Teil der Kritik aufgefangen werden dürfte. Es wird sich im Laufe der Zeit herausstellen, wieweit es gelingt, in allen Einzelheiten den Anspruch durchzuhalten und Lösungsmöglichkeiten auch

für andere Gesetze zu entwickeln oder auf sie zu übertragen.

— Es wäre eine Illusion zu glauben, daß durch die beschriebenen Kommentierungsversuche die Einstellungen der vom Strafvollzug Betroffenen grundsätzlich geändert würden. Wer jahrelang unter dem Einfluß der DVollzO nur nach Sicherheits- oder Ordnungsmaximen entschieden hat, wird jetzt nicht selbstverständlich ein Freund sozialwissenschaftlicher Argumentation werden. Bestenfalls wird man Zweifel wecken, bestehende Ansichten verstärken und offene Fragen beantworten können.

— Im StVollzG ist das unmittelbare Zusammenleben höchst unterschiedlicher Gruppen (Bedienstete, Gefangene, Ehrenamtliche) geregelt. Man wird kaum der Gefahr entgehen, von einer Seite den Vorwurf einseitiger Parteinahme zu erhalten. Häufig wird man bei der Abwägung Leichtigkeit der Verwaltung contra berechtigtes Interesse der Insassen eine Entscheidung fällen müssen, die nicht alle Ansprüche erfüllt (ähnliche Probleme dürften sich im Arbeitsrecht stellen). Jedenfalls werden Fragen offen bleiben, die sich aus Zielkonflikten oder unterschiedlichen Zielgruppen ergeben.

— Eine Kommentierung des StVollzG im neuen Gewande wird die Ursachen gesellschaftlicher Probleme nicht beheben. Das StVollzG ist nicht die Elle, mit der Schwierigkeiten der von sozialen Problemlagen Betroffenen und Bedrohten gemessen werden können. Es darf nicht übersehen werden, daß das StVollzG sich weitgehend auf die Organisation innerhalb der Mauer beschränkt, dort in der Regel die Schwierigkeiten nur verstärkt werden, nicht aber entstehen. Eine Veränderung der Lebenssituation kann aber nur dort einsetzen, wo das Problem seinen Ursprung hat. Eine geringfügige Änderung wird nur in den Bereichen möglich sein, in denen das Gesetz den Beteiligten weite Handlungs- und Entscheidungsräume gewährt. Im übrigen wird man häufig bei der Verdeutlichung von Widersprüchen stehenbleiben müssen.

5. Übertragbarkeit auf andere Gesetze

Die Idee der sozialwissenschaftlichen Kommentierung muß jeweils gegenstandsspezifisch konkretisiert werden. Dies soll hier kurz im Vergleich zwischen Strafgesetzbuch (StGB) und Strafvollzugsgesetz angedeutet werden. Nicht zufällig erfolgte die ursprüngliche Darlegung der sozialwissenschaftlichen Kommentierung am Beispiel des § 218 StGB, dessen Abschaffung damals vorangetrieben werden sollte. Die empirischen Annahmen des Gesetzgebers sollten überprüft

werden, um eine permanente Reform des Strafrechts zu erreichen. Insofern ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß es nicht um „Rechtsanwendungsprobleme“ ging: „Die Probleme, auf die Feest (. . .) in einer sozialwissenschaftlichen Kommentierung eingehen will, gehen gerade auf die Fragen, die Gegenstand aktueller Kommentierung zu § 218 StGB sind, nicht ein, werden die gängigen juristischen Kommentare also schwerlich zu Änderungen veranlassen“ (Naucke 1977, S. 61).

Demgegenüber soll sich die hier zur Diskussion stehende Kommentierung vor allem auch an die „Normanwender“ (Bedienstete, Richter, Gefangene) wenden, wobei zunächst davon ausgegangen wird, daß man mit dem neuen Gesetz eine Weile wird leben müssen und auch leben kann, wenn die vorhandenen Spielräume genutzt werden. Die Aussichten einer Rezipierung der vorgetragenen Gedanken durch die unmittelbaren Benutzer sind daher gegenüber den Versuchen der Kommentierung beim StGB, die auf Gesetzesänderung angelegt waren, durchaus anders einzuschätzen.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß im StVollzG Begriffe auftauchen, bei deren Auslegung auch Juristen sich eher veranlaßt sehen, den fachspezifischen Kontext für eine Entscheidung aufzuarbeiten und zu berücksichtigen. Einfallstore für sozialwissenschaftliche Argumentationen, ohne die der Jurist wie jeder Benutzer kaum auskommen dürfte, werden Begriffe anderer Fachgebiete wie „Therapie“, „Behandlung“, „Soziale Hilfe“, aber auch „schädliche Folgen“ oder „allgemeine Lebensverhältnisse“ sein. Hier kann der Sozialwissenschaftler eher Anspruch auf die Definitionsmacht anmelden. Im Gegensatz hierzu sind die im StGB vorkommenden Alltagsbegriffe (z.B. „Heimtücke“, „zusammenrotten“ u.ä.) durch Lehre und Rechtsprechung längst zu rein „juristischen Begriffen“ gemacht worden.

Eine weitere unterscheidende Dimension ist der für das Strafvollzugsrecht konstatierte „Trend zur sozialverwaltungsrechtlichen Anreicherung und Durchdringung“ (Kaiser u.a. 1977, S. 16), d.h., daß die am Vollzugsziel orientierte Leistung durch die Anstalt im Vordergrund steht. Ein Zweckprogramm ist hier teilweise anstelle des für das StGB charakteristischen Konditionalprogramms getreten. Daraus folgen im Bereich der eine Leistung gewährenden Normen des Gesetzes verschiedene Möglichkeiten, durch Folgeanalysen, Modelle und Handlungsanleitungen Einfluß auf die Praxis auszuüben. Im Gegensatz hierzu ist es bei konditional pro-

grammierten Gesetzen wie dem StGB schwerer, sozialwissenschaftlich begründete Alternativen im Rahmen der Normanwendung zu entwickeln.

Anmerkungen

- (1) Insofern ist es sicher kein Zufall, daß die bisher einzige Annäherung an eine sozialwissenschaftliche Kommentierung, der Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch bzw. zum Strafvollzugsgesetz, von einer Gruppe von Strafrechtslehrern stammt, zu der zwar doppelt qualifizierte, aber keine Zunftfremden gehörten. Vgl. dazu Quensel 1973.
- (2) Der Anstoß dazu ging 1975 von Volker Frielinghaus aus. Außer ihm und den Autoren dieses Beitrags gehören zu den Mitarbeitern Eberhard Brandt, Abrecht Brühl, Erhard Hoffmann, Konrad Huchting, Volkhart Schmidt, Helga Seibert, Erdmute Spittler. Ziel der Arbeit ist ein Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, der Ende 1978 im Luchterhand-Verlag erscheinen wird.
- (3) Die folgenden drei Abschnitte sind die überarbeitete Fassung eines Zwischenberichts für die Zentrale Forschungskommission der Uni Bremen, welche dieses Vorhaben finanziell unterstützt.
- (4) Vgl. dazu Joester u.a. 1977.
- (5) Vgl. etwa Robert Sommer, *The End of Imprisonment*, New York: Oxford Univ. Press 1976; Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition*, London 1974.
- (6) Der Versuch, unmittelbar Betroffene an den Kommentierungsarbeiten zu beteiligen, konnte leider nicht durchgeführt werden. Vgl. aber die im Kontakt mit dem Kommentierungsprojekt entstandene Arbeit von Dudek (1977).
- (7) Dieser Ansatz stammt wesentlich von Karl F. Schumann.

Literatur

- DUDEK, Horst, Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung. Kommentar und praktische Anleitung zum § 160 Strafvollzugsgesetz, Berlin 1977 (mit je einem Vorwort von Johannes Feest und Heinrich Kremer).
- FEEST, Johannes, Idee einer Kommentierung des Strafgesetzbuches in sozialwissenschaftlicher Absicht, in: *Kritische Justiz* 4 (1970) S. 457-461.
- FRIELINGHAUS, Volker, Diskussionsbeitrag, Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. II, Teil R, München 1972, S. 108 ff.
- JÄGER, Herbert, Veränderung des Strafrechts durch Kriminologie? Ansätze zur Konkretisierung interdisziplinärer Kooperation, in: *Kriminologisches Journal* 8 (1976), S. 98-113.
- JOESTER, Erich / HOFFMANN, Ehrhard / QUENSEL, Edelgart / FEEST, Johannes, Lockerungen des Vollzugs. Versuch einer sozialwissenschaftlich angeleiteten Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz und einer Auseinandersetzung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 26 (1977), S. 93 ff.
- KAISER, Günther / KERNER, Hans-Jürgen / SCHÖCH, Heinz, *Strafvollzug*, 2. Aufl., Heidelberg 1977.
- LAUTMANN, Rüdiger, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, Stuttgart 1971.
- NAUCKE, Wolfgang, *Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften*, Frankfurt 1972.

QUENSEL, Stephan, Zusammenarbeit zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft bei einem Alternativ-Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 89 (1973), S. 12 ff.

SCHAFFSTEIN, Friedrich, Kriminologie und Strafrechtskommentare, in: ROXIN, C. (Hrsg.), Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin, New York 1974, S. 215-227.

17.2.1978

Achterstraße, Postfach 330440, 2800 Bremen 33